

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 85

Diez, Dienstag den 13. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. 1. 2287.

Diez, den 8. April 1915.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfolg und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, htu und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk na-

mentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetz-Buches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Ges.-B.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bulten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unbewahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Kottdecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzl. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1883.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Mollat.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten,

zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Berlin W. 9, den 3. April 1915.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 195) folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter.

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken;

B. Abfälle der Mülerei.

Erdnußschalen und -kleie, Haferspелzen, Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reiszuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Viertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Gese, getrocknet (als Viehfutter);

D. Delfuchen.

Rabisonkuchen, Hederichkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leintkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle und Delfuchen;

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadabermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert

mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Potsdamerstraße 30, anzuzeigen, und zwar von 1 Doppelzentner an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Formular herstellen lassen, das sie in der erforderlichen Anzahl den Handelskammern unmittelbar übersenden wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Rufensky.

I. 2327.

Diez, den 8. April 1915.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß Anzeigeformular durch die Handelskammer in Limburg unentgeltlich zu erhalten ist.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Besatz der genannten Futtermittel vorhanden sind, ersuche ich diese sofort auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige hinzuweisen und sie gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß eine Nichtabgabe der Anzeige nach § 13 Ziffer 2 der oben erwähnten Bundesratsverordnung eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 15 000 Mark zur Folge hat.

Der Landrat.

J. B.

Himmermann.

V. 3499.

Berlin, den 20. März 1915.

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Höhe die Vorspannvergütungen nach Maßgabe des durch den Erlaß vom 20. November v. J. V. 4427 — mitgeteilten Tarifs festzusetzen sind, wenn, wie es namentlich bei der Armierung von Festungen der Fall gewesen ist, Fuhrwerke andauernd, mitunter wochenlang, der Militärverwaltung zur Verfügung gestanden haben. Die Festsetzung der Vergütungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ziffer I, 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876. Hierbei ist auch der über die wirkliche Arbeitsleistung hinausgehende Zeitraum zu berücksichtigen, während dessen die Fuhrwerke der Benutzung des Eigentümers entzogen gewesen sind. Demgemäß unterliegt es keinem Bedenken, auch die notwendigen Ruhetage und Sonntage zu vergüten, sofern die Fuhrwerke von der Militärverwaltung nicht entlassen und dem Eigentümer nicht zur freien Verwendung zurückgegeben waren.

Da hiernach für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer 27 Mark für den Tag festzusetzen sein würden, läßt sich nicht verkennen, daß diese Sätze oft eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung, namentlich für ländliche Besitzer, darstellen würden. Für alle bisher erfolgten Requisitionen von Fuhrwerken müssen aber diese Sätze gezahlt werden. In Zukunft wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die erforderlichen Fuhrwerke mietweise sichergestellt und die Vergütungssätze im Wege der Vereinbarung angemessen herabgesetzt werden. In den Forderungsnachweisen ist gegebenenfalls jedesmal zu vermerken, daß die Vergütungssätze auf Vereinbarung beruhen.

Eine erhebliche Ersparnis für die Reichskasse wird sich in vielen Fällen vielleicht auch dadurch erzielen lassen, daß die Militärverwaltung die nötigen Pferde und Wagen ankauft oder die Fuhrwerke nach Beendigung der wirklichen Tagesleistung entläßt und sie dann von neuem requiriert.

Behufs entsprechender Anweisung der Militärbehörden bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung getreten.

Eure Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die beteiligten Zivilbehörden ebenfalls in diesem Sinne zu verständigen.

Bemerkt wird hierbei, daß es unbedenklich ist, für größere Möbellwagen, die den mehrfachen Inhalt eines gewöhnlichen Wagens aufnehmen, fortan eine Vergütung bis zum Betrage von 10 Mark für den vollen Tag festzusetzen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarosky.

M. 2465.

Diez, den 7. April 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. Dezember 1914, M. 6679 (Kreisbl. Nr. 297).

Der Landrat.

Duderstadt.

Zur Verwendung von Knochenmehl.

Bei der herrschenden Knappheit an Düngemitteln und bei der andererseits so erstrebenswerten Durchführung einer reichlichen Düngung ist es in vielen Fällen auch zweckmäßig, das Knochenmehl zu verwenden. Dieses Düngemittel kommt in verschiedenen Arten in den Handel. Je nach seiner Gewinnung unterscheidet man rohe, unentleimte, entleimte und aufgeschlossene Ware. Am meisten werden gehandelt das entleimte mit 1—2 Prozent Stickstoff und ca. 30 Prozent Phosphorsäure u. das unentleimte mit 4—5 Prozent Stickstoff und ca. 20 Prozent Phosphorsäure. Beide sind brauchbare Düngemittel. Nicht zu empfehlen ist das rohe Knochenmehl wegen seiner Schwerlöslichkeit. Dagegen ist die aufgeschlossene Form sehr gut, aber schwer zu haben. Der Stickstoff in der entleimten und unentleimten Ware ist auf allen Böden verhältnismäßig rasch wirksam. Die Phosphorsäure kommt im Wert ungefähr derjenigen des Thomasmehles gleich. Die besten Erfolge hat man mit gut entfetteten, feingemahlten Knochenmehlen auf nicht allzu kalkreichen Böden erzielt.

Die Anwendung des Knochenmehles sollte möglichst zeitig erfolgen. Es eignet sich besonders zur Düngung von Erbsen, Bohnen, Wicken, Klee, Kartoffeln, kann aber auch zu anderen Pflanzen gegeben werden. Wegen der langandauernden Wirkung verwendet man es zweckmäßig zu Vorratsdüngungen.

Die Landwirtschaftskammer hat sich eine größere Menge von Knochenmehl gesichert und zwar

unentleimtes Knochenmehl, Marke „Biera“, zum Preise von 14,25 Mark für 100 Kg. und

entleimtes Knochenmehl, Marke „Einsa“, zum Preise von 10,50 Mark für 100 Kg.

Die Herren Landräte der einzelnen Kreise sind bereit, Bestellungen auf ganze oder halbe Waggon von Knochenmehl entgegen zu nehmen. Die Landwirte werden aufgefordert, ihre Bestellungen in den einzelnen Gemeinden unverzüglich zu sammeln und diese unter Angabe eines Empfangsberechtigten und unter Garantieleistung für Bezahlung durch die Gemeinde an die kgl. Herren Landräte einzureichen.

J.-Nr. 3615 II.

Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, den Landwirten hiervon Kenntnis zu geben und etwaige Bestellungen umgehend an mich einzureichen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar verbietet nicht das Verfüttern von Mengkorn, das im Gemenge bestellt und geerntet worden ist. Unter Roggen, Weizen und Hafer, mit anderer Frucht gemischt (§ 1, Nr. 2 a. a. O.) ist nur solches Getreide zu verstehen, das nach der Ernte mit anderer Frucht vermischet worden ist. Eine besondere Genehmigung nach § 4 der Verordnung ist daher zum Verfüttern von Mengkorn aus Hafer und Bohnen nicht erforderlich. Nach der Bundesratsverordnung vom 13. Februar ist nur Mengkorn aus Hafer und Gerste beschlagnahmt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. 2171.

Diez, den 8. April 1915.

**An die Ortspolizeibehörden
und die Herren Gendarmen des Kreises.**

Die in letzter Zeit vorgekommene unberechtigte Benutzung nach dem 14. v. Mts. nicht weiter zugelassener Kraftfahrzeuge und die mißbräuchliche Benutzung der beschränkt zugelassenen Kraftfahrzeuge erfordert eine strenge Überwachung des Verkehrs der Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Ich ersuche daher, alle verkehrenden Kraftfahrzeuge scharf, aber ohne unnötige Belästigung des Verkehrs, zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob sie nicht zu anderen als den zugelassenen Zwecken benutzt werden, was vielfach der Fall zu sein scheint. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Kraftwagenführer bei allen Fahrten neben der Zulassungsbescheinigung auch das Schreiben des Herrn Regierungs-Präsidenten, gegebenenfalls in beglaubigter Abschrift, mit sich führen müssen, in dem von der erneuten Zulassung Kenntnis gegeben ist und in dem auch etwaige Beschränkungen enthalten sind.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. 3546 II.

Diez, den 12. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Waldweide für Schweine.

Von dem Herrn Landwirtschafts-Minister und dem Herrn Regierungspräsidenten wird wiederholt auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Waldweide für Schweine hingewiesen.

Indem ich auf meine Verfügung vom 3. d. Mts., J.-Nr. 3129 II, Kreisblatt Nr. 83, nochmals ausdrücklich hinweise, erwarte ich, daß Sie sich eingehend mit dieser wichtigen Sache beschäftigen und mir bestimmt zu dem angegebenen Termin am 17. d. Mts. berichten.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. M. 2603.

Diez, den 8. April 1915.

Bekanntmachung.

Die Militär-Vorbereitungsanstalt Weilburg stellt vom 14. April 1915 ab wieder eine größere Zahl von Zöglingen ein.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. 1.

Limburg a. d. Lahn, den 6. April 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Rutzers H. Dillmann zu Limburg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über das verseuchte Gehöft die Gehöftssperre verhängt worden.

**Der Königliche Landrat des Kreises Limburg.
Büding.**

Frankfurt a. M., den 24. 3. 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Beurlaubungen und Zurückstellung Wehrpflichtiger zur Arbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Ungeachtet der ihm obliegenden starken Ersatzstellungen hat sich das stellv. Generalkommando veranlaßt gesehen, in zahlreichen Fällen Zurückstellungen und Beurlaubungen von Wehrpflichtigen eintreten zu lassen, um diesen die Möglichkeit zu geben, in industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu arbeiten. Das stellv. Generalkommando glaubt sich zu diesen Zurückstellungen berechtigt und verpflichtet, um das wirtschaftliche Leben auf der Höhe zu halten, auf der es sich erfreulicherweise befindet.

Wenn hiernach das stellv. Generalkommando durch die vorbezeichnete Maßnahme den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegengekommen ist und diesen, soweit wie irgend möglich, Rechnung getragen hat, so muß es auch von den Wehrpflichtigen, denen die betr. Vergünstigungen zugute gekommen sind, erwarten, daß sie sich der Pflichten bewußt bleiben, die gerade ihnen der Allgemeinheit gegenüber obliegen und die sie durch größtmögliche Anspannung aller Kräfte zur Arbeit in denjenigen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens, wofür sie eine Beurlaubung oder Zurückstellung erfahren haben, betätigen müssen. Sie haben sich stets vor Augen zu halten, daß ihre zeitweise Befreiung vom militärischen Dienste lediglich deswegen erfolgt ist und erfolgen konnte, damit sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten sich bestimmten industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeiten unterziehen, und daß jeder Grund für ihre Befreiungen dann wegfällt, wenn sie diese Arbeiten vernachlässigen oder aufgeben.

Die Bezirkskommandos und Ersatztruppenteile werden angewiesen, jeden Wehrpflichtigen, der vom Heeresdienst zurückgestellt oder beurlaubt ist, dann sofort zur militärischen Dienststellung einzustellen bzw. wieder einzustellen, wenn er die Arbeit in dem Betrieb, für den er beurlaubt ist, ungerechtfertigterweise verläßt oder seine Entlassung veranlaßt, um die Arbeit überhaupt nicht oder in einem anderen Betriebe wieder aufzunehmen.

Bei Ausstellung von Urlaubsbescheinigungen ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, zu welchem Zweck und für welchen Betrieb die Urlaubserteilung erfolgt.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

* * *

M. 2459.

Diez, den 4. April 1915.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Den Herren Bürgermeistern und den Inhabern industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe ist anheimgestellt, bei ungerechtfertigter Aufgabe der Arbeit seitens zurückgestellter oder beurlaubter wehrpflichtiger Personen den zuständigen Bezirkskommandos oder Ersatztruppenteilen sofort Kenntnis zu geben.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Gutes Wiesenheu

20—25 Btr. zu verkaufen.

H. Faust, Rahenelsbogen

Damen erh. Nebenverdienst
nach jed. Ort durch leichte Handarb.
Muster u. Prosp. geg. 40 Pf. in
Marken. **Herm. Teubner,**
Leipzig, Länchenweg 79. (5040)